



KONKORDATSKOMMISSION BETREFFEND DIE SICHERHEITSUNTERNEHMEN (KONKORDATSKOMMISSION)



Richtlinie

vom 4. Juli 2014

betreffend das Sicherheitspersonal in öffentlichen Gaststätten und Geschäften (Art. 5 Abs. 1 und 2 KSU) (Richtlinie Art. 5 KSU)

DIE KONKORDATSKOMMISSION

gestützt auf Artikel 5 Abs. 1 und 2 und Artikel 28 des Konkordats vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen (das Konkordat; KSU)

beschliesst

folgende RICHTLINIE:

1. Gegenstand

Diese Richtlinie definiert die in Artikel 5 Abs. 1 KSU verwendeten Begriffe öffentliche Gaststätte und Geschäft. Ferner bezeichnet sie die von der Richtlinie betroffenen Angestellten.

Sie legt ausserdem die Weiterbildungsanforderungen fest, denen die Angestellten unterstellt sind (vgl. Art. 5 Abs. 2 KSU), und regelt die Ausnahmen, in denen eine öffentliche Gaststätte einer anderen Sicherheitspersonal zur Verfügung stellen darf.

2. Definitionen

2.1 Öffentliche Gaststätte

Unter Gaststätte wird jede ständige oder saisonale Einrichtung verstanden, die für den Betrieb eines Unternehmens erstellt wurde, das einer unbestimmten Anzahl von Personen gegen Entgelt Unterkunft sowie Speisen oder Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, anbietet.

Darunter fallen beispielsweise Dancings, Diskotheken, Kabarett, Nachtclubs, Hotels, Cafés, Pubs, Café-Restaurants und Tea-Rooms. Nicht betroffen sind hingegen temporäre Einrichtungen wie provisorische Buvetten, die für eine temporäre Veranstaltung aufgestellt werden, selbst wenn sie der kantonalen Bewilligungspflicht für den Getränkeausschank unterstellt sind.

2.2 Geschäft

Unter Geschäft wird jedes öffentlich zugängliche Lokal verstanden, das für den Detailhandel mit Waren aller Art genutzt wird.

Darunter fallen beispielsweise Warenhäuser oder kleinere Geschäfte, in denen Waren von hohem Wert angeboten werden (Bijouterien, Apotheken usw.).

3. Betroffene Angestellte

3.1 Der Bewilligungspflicht unterstehen nur Angestellte, die – auch teilzeitlich – für eine öffentliche Gaststätte oder ein Geschäft speziell und hauptsächlich Aufgaben wahrnehmen, die dem Konkordat unterstellt sind. Betroffen sind beispielsweise:

- a) Wach- und Aufsichtspersonal von Dancings und Restaurants (z. B. Personen mit der Bezeichnung «Rausschmeisser», «Türsteher» usw.);
- b) Personal von Geschäften mit dem Auftrag, Diebstähle und Beschädigungen zu verhindern, das Lokal zu überwachen und Zuwiderhandelnde zu befragen;
- c) Personen, die für die Sicherheit in einer Gaststätte oder einem Geschäft verantwortlich sind.

3.2 Die Arbeitgeber selbst unterstehen nicht der Bewilligungspflicht. Dasselbe gilt für Betriebsleiter, die unter anderem für Sicherheit sorgen.

3.3 Die betroffenen Angestellten werden «Sicherheitspersonal» genannt.

4. Weiterbildung

4.1 Die Arbeitgeber sind für die Weiterbildung der in Artikel 5 Abs. 1 KSU genannten Arbeitnehmer verantwortlich (s. auch Art. 321d und 338 OR). Sie prüfen die Weiterbildung in angemessener Weise (z. B. mit einem Wissenstest).

4.2 Die Arbeitgeber sind für diese Aufgabe zuständig. Sie können sie jedoch Dritten übertragen, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

4.3 Folgende Bestimmungen der Richtlinie vom 23. September 2004 betreffend die Weiterbildung des Sicherheitspersonals sind hinsichtlich Inhalt und Modalitäten der Ausbildung (Grundausbildung oder vierteljährliche Ausbildung; jährliche Weiterbildung) sinngemäss anwendbar:

- a) Inhalt der Grundausbildung oder vierteljährlichen Ausbildung: Ziffer II, Buchstaben A und B der Richtlinie.

Das Sicherheitspersonal von Geschäften muss zudem folgende Bestimmungen des Strafgesetzbuches kennen: Diebstahl (Art. 139 und 172ter StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172ter StGB), Strafanträge (Art. 30–33 StGB) und Festnahmen durch Privatpersonen (vgl. Art. 218 und 200 StPO).

- b) Inhalt der jährlichen Weiterbildung: Ziffer III, Buchstabe A, Punkt 2 der Richtlinie.

c) Ausbildungsperiode: Ziffer III, Buchstabe A der Richtlinie.

Die Verantwortlichen von öffentlichen Gaststätten und Geschäften liefern den Behörden auf Verlangen die Kursprogramme und -unterlagen und die von den Angestellten abgelegten Tests.

5. Ausnahmsweise Zurverfügungstellung von Angestellten von öffentlichen Gaststätten und Geschäften

- 5.1 Eine öffentliche Gaststätte kann einer anderen öffentlichen Gaststätte ausnahmsweise ein ordentlich bewilligtes Mitglied ihres Sicherheitspersonals zur Verfügung stellen, wenn diese andere Gaststätte darauf angewiesen ist, weil einer ihrer Sicherheitsangestellten nicht zur Arbeit erscheinen kann (insbesondere wegen Krankheit oder Unfall). Dasselbe gilt, wenn eine öffentliche Gaststätte zeitweilig mehr Sicherheitspersonal benötigt.
- 5.2 Der zur Verfügung gestellte Sicherheitsangestellte bleibt per Arbeitsvertrag an die Gaststätte gebunden, welche die Bewilligung für seine Anstellung erhalten hat. Vor ihrem Einsatz muss die betreffende Person von der öffentlichen Gaststätte, die Verstärkung benötigt, instruiert werden.
- 5.3 Die Bestimmungen von Ziffer 5.1 und 5.2 sind auch auf Geschäfte anwendbar.

6. Inkrafttreten

- 5.1 Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.
- 5.2 Das von den Kantonen Freiburg und Neuenburg bereits bewilligte Aufsichtspersonal von öffentlichen Gaststätten wird bis zum Ablauf der kantonalen Bewilligung automatisch anerkannt.

Der Präsident:

p.c. 

Erwin Jutzet,
Staatsrat

Der Sekretär:



Benoît Rey,
Juristischer Berater